

RS Vwgh 1996/10/29 94/11/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §35 Abs1 litf;

KDV 1967 §35 Abs1 liti;

KDV 1967 §35 Abs3;

KDV 1967 §35 Abs5;

Rechtssatz

Das Fehlen des Gebrechens nach § 35 Abs 1 lit i KDV (mangelhafte Sehschärfe) schließt das Vorliegen eines Gebrechens nach § 35 Abs 1 lit f KDV (tatsächliche oder funktionelle Einäugigkeit) nicht aus. Ein Ausgleich der mangelhaften Sehschärfe der Augen iSd § 35 Abs 5 KDV setzt voraus, daß der Lenkerberechtigte tatsächlich mit beiden Augen "sieht", was bei funktioneller Einäugigkeit gerade nicht der Fall ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110129.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at